

Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz (Landwirtschaftsverordnung)

Änderung vom 11. Dezember 2007¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3, 3a, 5, 7, 13, 17, 18 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)²,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 19. Februar 2002 zum Landwirtschaftsgesetz (Landwirtschaftsverordnung)³ wird wie folgt geändert:

INGRESS:

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3, 3a, 5, 7, 13, 17, 18 und 30 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)²,

beschliesst:

I. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

A. Bewirtschaftungsmethoden

1. Hochstammbäume

§ 1 Grundsatz

Der Kanton entrichtet für die Neu- oder Ersatzpflanzung eines Hochstammbaumes einen Beitrag von Fr. 250.-, sofern mindestens drei Hochstammbäume im Zeitraum eines Beitragsjahres gepflanzt werden.

§ 2 Beitragsberechtigte Bäume

¹ Beitragsberechtigt ist die Pflanzung von Kern- und Steinobstbäumen sowie von Kastanien- und Nussbäumen.

² Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1.2 m und bei den übrigen Bäumen mindestens 1.6 m betragen.

³ Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Je Hektare dürfen höchstens 100 Bäume stehen.

⁴ Von der Beitragsberechtigung ausgenommen sind:

1. Pflanzungen in Obstanlagen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)⁴;
2. Spindelhochstamm-Feldobstbäume.

§ 3 Auflagen

¹ Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung.

² Die Bäume sind fachgerecht zu schneiden. Absterbende Bäume sind zu ersetzen.

³ Die Bäume müssen während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben.

§ 4 Verfahren

¹ Die Gesuche sind jeweils bis spätestens 30. Juni einzureichen.

² Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

1. die Kaufbelege für das Pflanzgut;
2. ein Situationsplan, auf dem die Pflanzstandorte eingetragen sind.

³ Das Amt für Landwirtschaft kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

⁴ Die Beiträge werden einmalig je Beitragsjahr ausbezahlt. Dieses dauert von Juli bis Juni.

§ 5 Aufgehoben

B. Steillagenbeiträge

§ 16 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Flächen, welche die Bedingungen für Steillagenbeiträge des Bundes nach der Direktzahlungsverordnung⁵ erfüllen und von einem direktzahlungsberechtigten Betrieb bewirtschaftet werden.

§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Beitragsausschluss

¹ Kein Beitrag wird ausgerichtet für:

1. Flächen, auf denen stickstoffhaltige Handelsdünger eingesetzt oder Flächenbehandlungen mit Pflanzenschutzmitteln vorgenommen werden;
2. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (Blacken, Disteln, kriechender Hahnenfuss, Peterli, Quecken, Borstenhirse, usw.);
3. Flächen, die durch unsachgemässe Bewirtschaftung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden.

² Bei einem Beitragsausschluss gemäss Abs. 1 Ziff. 1 oder 3 werden für vier Jahre keine Beiträge ausgerichtet.

C. Absatzförderung

§ 22 Abs. 1 Bedingungen, Auflagen

¹ Die Trägerschaft der Massnahme oder des Projektes hat mindestens einen Drittel der Kosten zu tragen, ausgenommen bei Vorabklärungen. Dabei werden nur jene Kosten angerechnet, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Massnahme oder dem Projekt haben.

² Die Trägerschaft hat mit dem begründeten Gesuch insbesondere eine Projektbeschreibung, ein Budget sowie einen Finanzierungsplan einzureichen.

³ Über die Verwendung der Mittel hat die Trägerschaft Rechenschaft abzulegen.

II. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN

**§ 25 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben
1. Grundsatz**

Der Kanton leistet im Rahmen von Art. 13 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes² Beiträge an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben.

§ 26 2. Voraussetzungen

¹Die Betriebsleitung hat im schriftlichen Gesuch insbesondere ihre Erwartungen an die Entwicklungspfade und ihre Bereitschaft, sich aktiv an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage zu beteiligen, darzulegen.

²Über den Umsetzungsplan des erarbeiteten Entwicklungspfades beziehungsweise Betriebskonzeptes haben die Beteiligten schriftlich Rechenschaft abzulegen.

§ 27 3. Kosten, Beiträge

¹Anrechenbar sind nur jene Kosten, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Massnahme haben.

²Die Betriebsleitung hat mindestens 50 Prozent der Kosten zu tragen.

³Je Betrieb werden innerhalb von fünf Jahren Beiträge von insgesamt höchstens Fr. 5'000.- ausbezahlt.

§ 28-31 Aufgehoben**III. STRUKTURVERBESSERUNGEN****§ 34 Abs. 3 3. Auflagen**

¹Bei der Gewährung von Investitionshilfen für einzelbetriebliche Massnahmen ist spätestens ab dem der Gewährung folgenden Kalenderjahr eine Buchhaltung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

²Die Buchhaltung hat mindestens Auskunft zu geben über den Betriebserfolg (Erfolgsrechnung und Bilanz), die Resultate der Betriebszweige, die Strukturkosten, den Privatverbrauch sowie den Geldfluss.

³Aufgehoben

⁴Diese Auflagen gelten auch für allfällige Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger und sind während maximal 20 Jahren bei der Gewährung von Beiträgen oder für die Dauer der Rückzahlung bei der Gewährung von Investitionskrediten einzuhalten.

§ 34a 4. Betrieb der Milchwirtschaft

Betriebe mit mehr als 15'000 kg vermarkteter Verkehrsmilch gelten als Betriebe der Milchwirtschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes².

IV. WOHNBAUSANIERUNG

§ 37 Beitragsberechtigte Kosten

¹Bei Wohnbausanierungen sind folgende Kosten beitragsberechtig:

1. Baukosten einschliesslich mögliche Eigenleistungen und Materiallieferungen;
2. Kosten für Projektierung und Bauleitung.

²Nicht beitragsberechtig sind insbesondere:

1. Kosten für die Behebung versicherbarer Gebäudeschäden;
2. Kosten von nicht projekt- oder fachgemäss ausgeführten Arbeiten sowie Mehrkosten infolge offensichtlich unsorgfältiger Projektierung, mangelhafter Bauleitung oder nicht bewilligter Projektänderungen;
3. Entschädigungen für Durchleitungs- und Quellrechte, Wegrechte und Ähnliches;
4. Aufwendungen für die Anschaffung von beweglichem Inventar;
5. Verwaltungskosten, Sitzungsgelder, Zinsen, Versicherungsprämien, Gebühren und Ähnliches;
6. Kosten für Betrieb und Unterhalt.

³Für die Beitragsbemessung bei Umbauten und Sanierungen gemäss Art. 20b Abs. 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes² werden die zu vergleichenden Kosten eines Neubaus wie folgt festgelegt:

1. Fr. 200'000.- in der Hügelzone und in den Bergzonen I und II;
2. Fr. 240'000.- in den Bergzonen III und IV.

§ 38 Beitragsbemessung

¹Der Beitrag für Umbauten und Sanierungen entspricht höchstens dem pauschalen Beitrag für einen Neubau.

²Der Beitrag wird auf Grund eines Kostenvoranschlages zugesichert.

³Die endgültige Höhe des Beitrages wird nach Vorliegen der auf Grund von Belegen erstellten Schlussabrechnung festgelegt. Sie entspricht höchstens der Höhe des zugesicherten Beitrages.

§ 39 Anspruch bei Betriebsgemeinschaften

¹Bei Betriebsgemeinschaften ist jeder beteiligte Betrieb einzeln beitragsberechtig.

²Für die Beitragsberechtigung des einzelnen Betriebes ist die Anzahl Standardarbeitskräfte im Zeitpunkt der Gründung der Betriebsgemeinschaft massgebend.

³Veränderungen der Standardarbeitskräfte seit der Gründung der Betriebsgemeinschaft werden durch die Anzahl Betriebe geteilt und berücksichtigt.

§ 40 Auflagen

Die Beiträge sind insbesondere zurück zu erstatten, wenn:

1. der Betrieb parzellenweise verpachtet oder gewinnbringend verkauft wird;
2. die Anforderung gemäss Art. 20 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes nicht mehr erfüllt ist.

§ 40a Rückerstattung

¹Die Rückerstattungspflicht gemäss Art. 23 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes² endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung.

²Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist das Verhältnis der tatsächlichen Nutzungsdauer zur Dauer der Rückerstattungspflicht.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43a Übergangsbestimmung zur Aufhebung der Beiträge für die Umstellung auf biologischen Landbau

¹Betriebe, die im Jahr 2007 auf biologischen Landbau umgestellt haben, erhalten die zugesprochenen Beiträge nach den bisherigen Bestimmungen bis Ende 2008.

²Für Betriebe, welche Beiträge an die Umstellung auf biologischen Landbau erhalten haben, gelten die Paragraphen 1-5 in der Fassung vom 19. Februar 2002⁷ weiterhin.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Stans, 11. Dezember 2007

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Hugo Kayser

Landschreiber

Josef Baumgartner

-
- ¹ A 2007,
² NG 821.1
³ NG 821.11
⁴ SR 910.91
⁵ SR 910.13
⁶ SR 910.1
⁷ A 2007, 205